

Gesellschaftsvertrag

§ 1. Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma: FernVita gemeinnützige GmbH.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist (a) die Förderung der Jugendhilfe und (b) die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung, und zwar jeweils im Sinne des § 52 AO.
- (2) Die Gesellschaft darf alle sonstigen Geschäfte und Dienstleistungen ausführen, sofern diese dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienlich sind.

§ 3. „Steuerbegünstigte Zwecke“

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (a) die Entwicklung und die Gestaltung von ganzheitlichen Betreuungskonzepten für Kinder im Elementarbereich und darauf abgestimmten Projekten der Schulbildung, namentlich mit dem Ziel, junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und kommunikationsfähigen Persönlichkeit zu begleiten und zu fördern und sie bei der Entdeckung, Erprobung und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten in und außerhalb der Familie zu unterstützen, (b) den Betrieb von Kindertagesstät-

ten und anderen Einrichtungen zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII, (c) den Betrieb von Erziehungsberatungsstellen nach § 17, § 18 und § 28 SGB VIII, (d) den Betrieb von Begegnungsstätten für Kinder, Jugendliche und Eltern, (e) erlebnisbezogene Naturschutz- und Umweltbildung, (f) die Entwicklung und die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, (g) die Verbreitung der Ziele der Gesellschaft durch Dokumentationen und Veröffentlichungen, (h) die Familienbildung zur Stärkung der Elternkompetenz, (i) die vorschulische Sprachförderung nach § 55 Schulgesetz, (j) die Schulhilfe, (k) die Lernförderung / Nachhilfe und (l) eine Ferienschule.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von der Volks- und Berufsbildung.

§ 4. Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.500,00 EUR (in Worten: fünf- undzwanzigtausend fünfhundert Euro).

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 1 bis 25.500.

(3) Von den Geschäftsanteilen übernehmen: (a) Frau Irina Mai 8.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 8.500, (b) Herr Alexander Mai 17.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 8.501 bis 25.500.

(4) Die Geschäftsanteile sind in Geld, jeweils zur Hälfte und sofort einzuzahlen, der Rest auf Anforderung der Gesellschaft.

§ 5. Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigen.

§ 6. Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können sie durch schriftliche, fernmündliche oder fernschriftliche Abstimmung - auch per e-Mail oder Fax - gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Dies gilt nicht, wenn zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Über jeden Beschluss, der außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst wird, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Geschäftsanteil hat eine Stimme.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur durch Klage angefochten werden. Die Klage ist zu erheben binnen eines Monats ab Kenntnis des angefochtenen Beschlusses, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung.

§ 7. Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter. In dem Schreiben sind Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens eine Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 v.H. des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51 v.H. des Stammkapitals vertreten, so ist unter Beachtung der vorstehenden Ziffer 2. unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

(5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden Vorschriften aus Gesetz oder Vertrag nicht eingehalten worden sind.

(6) Über den Verlauf der Versammlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden. Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene, ergänzte oder berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 8. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

§ 9. Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehepartnern und Abkömmlingen eines Gesellschafters.

§ 10. Austritt und Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinem Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

§ 11. Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Das Ausscheiden eines Gesellschafters oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Liquidation führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss zu den Modalitäten der Fortführung der Gesellschaft zu fassen.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter hat den Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.

(4) Falls die Abfindung drei Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters nicht vollständig gezahlt werden kann, werden Raten und Zahlungstermine vereinbart. Das jeweils restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 12. Bekanntmachungen, Gründungsaufwand

(1) Eigene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Den gesamten Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EUR.

§ 13. Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck wirtschaftlich und rechtlich erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- - -